Geschäfts- und Verfahrensordnung

für das Fachgremium zur Begutachtung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen auf dem Sachgebiet

„Montanhydrologie"

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 10 des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG) vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) sowie der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Sachsen vom 09. Oktober 2014 und auf der Grundlage des Beschlusses der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen (nachfolgend IKS genannt) vom 03.11.2022 wird für das Fachgremium zur Überprüfung der besonderen Sachkunde auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" (nachfolgend Fachgremium genannt) folgende Geschäfts- und Verfahrensordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe des Fachgremiums

(1) Das Fachgremium hat die Aufgabe, die besondere Sachkunde auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" auf der Grundlage des § 36 Gewerbeordnung (GewO), des Sächsischen Ingenieurgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Bestellungskörperschaften in Sachsen und des § 5 Abs. 2 der Sachverständigenordnung der IKS (SVO-IKS) als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu begutachten.

(2) Es kann die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter Sachverständiger begutachten, insbesondere bei Beschwerden über die fachliche Eignung.

(3) Das Fachgremium wird nur auf Antrag der IKS tätig und gibt in den ihm vorgelegten Fällen in fachlicher Hinsicht eine unabhängige Stellungnahme ab. Es kann auch für andere Bestellungskörperschaften gegen Auslagenerstattung tätig werden.

§ 2 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Fachgremiums liegt bei der Geschäftsstelle der IKS.

(2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle soll bei den Sitzungen des Fachgremiums anwesend sein.

§ 3 Berufung des Fachgremiums

(1) Das Fachgremium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der geeigneten Anzahl weiterer Mitglieder, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung besonders geeignet sind, die besondere Sachkunde nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) SVO-IKS auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" zu begutachten und möglichst selbst über die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" verfügen.

(2) Die Mitglieder des Fachgremiums werden vom Vorstand der IKS auf Zeit berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Fachgremiums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachgremiums bedarf es eines außerordentlichen Grundes, über den das Fachgremium in seiner Sitzung befindet. Das Fachgremium bestimmt den Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 4 Kosten und Auslagen des Fachgremiums

(1) Zur Finanzierung der bei der IKS bereits angesiedelten Fachgremien wird den Mitgliedern der Fachgremien (Prüfer) als Aufwandsentschädigung ein Stundensatz von 85,- EUR (netto) gezahlt.

(2) Die Reisekosten werden gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Beratung und Abstimmung in den Sitzungen, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu wahren.

§ 6 Zusammensetzung und Beschlüsse

(1) Das Fachgremium ist beschlussfähig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und insgesamt der Mehrheit der Fachgremiumsmitglieder.

(2) Die Geschäftsstelle der IKS bestimmt die personelle Zusammensetzung gemäß Abs. 1. Sie bestimmt in Abstimmung mit den Mitgliedern die Sitzungsleitung und die Sitzungstermine.

(3) Das Fachgremium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder (Abs. 1). Stimmengleichheit führt zur Ablehnung. Es kann seine Beschlüsse durch ein oder mehrere Mitglieder (Berichterstatter) vorbereiten lassen.

(4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder widerspricht; für diese Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Das Verfahren wird von der geschäftsführenden IKS geleitet. Vertreter der beteiligten Bestellungskörperschaften können während des Verfahrens anwesend sein.

§ 7 Gegenstand der Begutachtung

(1) Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der besonderen Sachkunde des Antragstellers als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie".

(2) Die besondere Sachkunde umfasst
a) überdurchschnittliche Fachkenntnisse,
b) praktische Erfahrungen auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" und
c) die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten (§ 3 Abs. 2 e SVO-IKS).

(3) Die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen der IKS für das Sachgebiet „Montanhydrologie" in der aktuellen Fassung beschreiben den Inhalt des Sachgebietes und sind Grundlage für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde durch das Fachgremium.

§ 8 Gliederung der Begutachtung

(1) Der Antragsteller hat seine praktischen Erfahrungen auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" und besonders als Sachverständiger durch Vorlage einer detaillierten, auf das Sachgebiet bezogenen Darstellung seiner bisherigen Tätigkeiten und entsprechender geeigneter Tätigkeitsnachweise zu belegen.

(2) Zum Nachweis der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, hat der Antragsteller eine Auswahl von selbst angefertigten Gutachten als Arbeitsproben vorzulegen, die für das Sachgebiet repräsentativ sein müssen. Das Fachgremium kann Anzahl und einzelne Gegenstände der vorzulegenden Gutachten empfehlen. Die Gutachten sollen die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet „Montanhydrologie" berücksichtigen.

(3) Der Antragsteller kann neben den Gutachten weitere schriftliche Ausarbeitungen vorlegen, die seiner Meinung nach geeignet sind, seine besondere Sachkunde nachzuweisen.

(4) Nach dem erfolgreichen Nachweis der Fähigkeit der Gutachtenerstellung führt das Fachgremium die Sachkundeprüfung zum Nachweis der besonderen Sachkunde durch.

(5) Bei der Sachkundeprüfung ist das Fachgremium mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Den Vorsitz hat das nach § 5 Abs. 2 bestimmte Mitglied. Die Sachkundeprüfung gliedert sich in drei Aufgabenkomplexe. Der erste Aufgabenkomplex umfasst die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Antragsteller anschließend vor dem Fachgremium präsentiert. Beim zweiten Aufgabenkomplex bearbeitet der Antragsteller eine Rechenaufgabe, welche aus drei Teilaufgaben besteht. Der Rechenweg ist dem Fachgremium nachvollziehbar zu erläutern. Im dritten Aufgabenkomplex beantwortet der Antragsteller sechs Fragen aus verschiedenen Teilgebieten. Die Teilgebiete sind in den Bestellungsvoraussetzungen genannt.

§ 9 Leitung und Aufsicht

Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter des Fachgremiums ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich.

§ 10
Ladung zu Prüfungen, Hinderungsgründe

(1) Die Begutachtungsverfahren sind nicht öffentlich. Die IKS kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Fachgremiums weitere Personen zulassen, insbesondere Vertreter der Kammern, die das Fachgremium in Anspruch nehmen.

(2) Ein Mitglied des Fachgremiums ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 43 und 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend. Mitglieder des Fachgremiums und Antragsteller haben bei Besorgnis der Befangenheit dies unverzüglich der Geschäftsstelle der IKS mitzuteilen. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Fachgremiums.

(3) Die Ladung des Antragstellers erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

(4) Mit der Ladung wird der Antragsteller zu Zeit und Ort der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Fachgremiums informiert.

§ 11 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Antragsteller haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn des Begutachtungsverfahrens über den Ablauf, die Arbeitszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

§ 12 Täuschungshandlungen

(1) Antragsteller, die eine Täuschungshandlung begehen, kann der Aufsichtsführende vom Verfahren vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet das Fachgremium nach Anhörung des Antragstellers.

§ 13 Rücktritt, Nichtteilnahme, Wiederholung

(1) Der Antragsteller kann jederzeit nach der Anmeldung zurücktreten. Die IKS legt den entsprechenden Anteil der Kosten auf den Antragsteller um. Das Gleiche gilt bei Nichtteilnahme ohne hinreichenden Grund.

(2) Die Sachkundeprüfung kann in der Regel frühestens ein Jahr nach dem Termin der letzten Überprüfung wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für den Antragsteller örtlich zuständige Bestellungskörperschaft.

§ 14 Beratungsergebnis, Ergebnisniederschrift

(1) Das Fachgremium spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder (§ 6 Abs. 1) dahingehend aus, ob es die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint. Die Gründe sind anzugeben. Das Fachgremium kann auch Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Geschäftsstelle der IKS hält die Ergebnisse und die Gründe in einer von den Mitgliedern des Fachgremiums unterzeichneten Niederschrift fest und leitet sie den beteiligten Bestellungskörperschaften zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Dresden, den 07.02.2024

Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann
Präsident
Ingenieurkammer Sachsen